

Gemeinde Steinsfeld

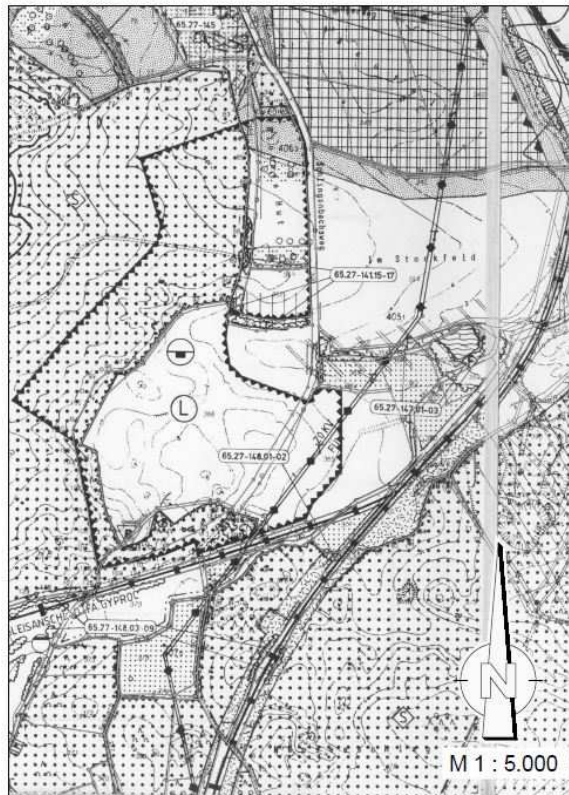
- Landkreis Ansbach -



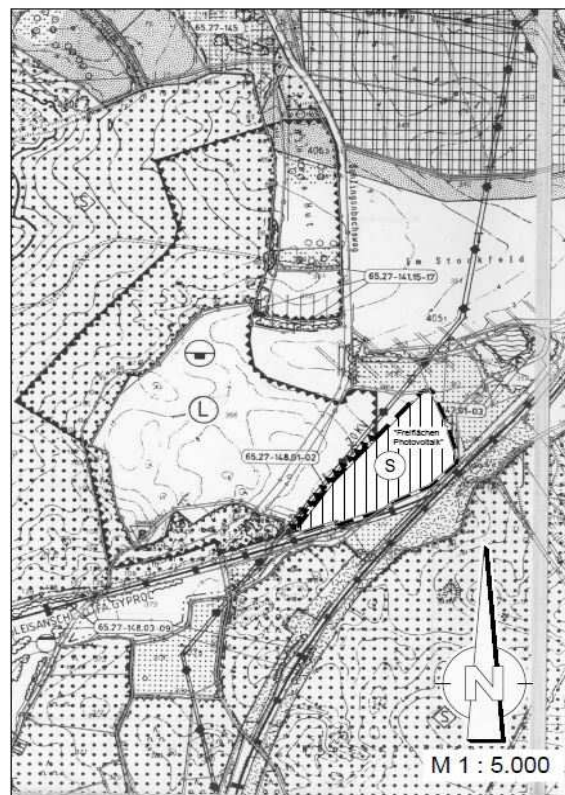
Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Planungsstand: 06.08.2018
(Entwurf)

Auftraggeber

Solarstrom Kett GbR
Endsee 4
91628 Steinsfeld

Planung

Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“	7
3.1	Geplante Nutzungen	7
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	8
4.1	Flächenänderung	8
4.2	Graphische Darstellung der Flächenänderung	10
5	Umweltbericht	12
6	Literaturverzeichnis	13



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Steinsfeld hat in seiner Sitzung am 09.04.2018 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 02.07.2018.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinderatssitzung am __.__.2018 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2018, Az:, gemäß § 6 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2018.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Steinsfeld hat in seiner Sitzung am 09.04.2018 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinsfeld zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südöstlich von Endsee, einem Ortsteil der Gemeinde Steinsfeld, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, um einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Die Fläche für die geplanten Modultische und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen beanspruchen einen 110 Meter breiten Streifen entlang der Bahnlinie von Steinach b. Rothenburg nach Rothenburg ob der Tauber. Der gewählte Standort entspricht damit den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017).



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinsfeld widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient sozusagen als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Steinsfeld gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Steinsfeld ist nach dem Regionalplan 8 Westmittelfranken eine Gemeinde im Nahbereich des Mittelzentrums Rothenburg ob der Tauber und besitzt keine weitere zentralörtliche Funktion. Die Region selbst ist laut Begründungskarte Erholung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt. In diesem Bereich werden mehrere Arten und Formen der Erholung und des Fremdenverkehrs vereinigt. Raumstrukturell ist nach der Karte 1 Raumstruktur die Gemeinde als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung gestärkt werden soll, eingestuft. Das Plangebiet selbst liegt im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutz-

zone) des Naturparkes Frankenhöhe. Daher ist für die Errichtung der PV-Anlage eine Erlaubnis nach § 7 Naturparkverordnung zu beantragen.

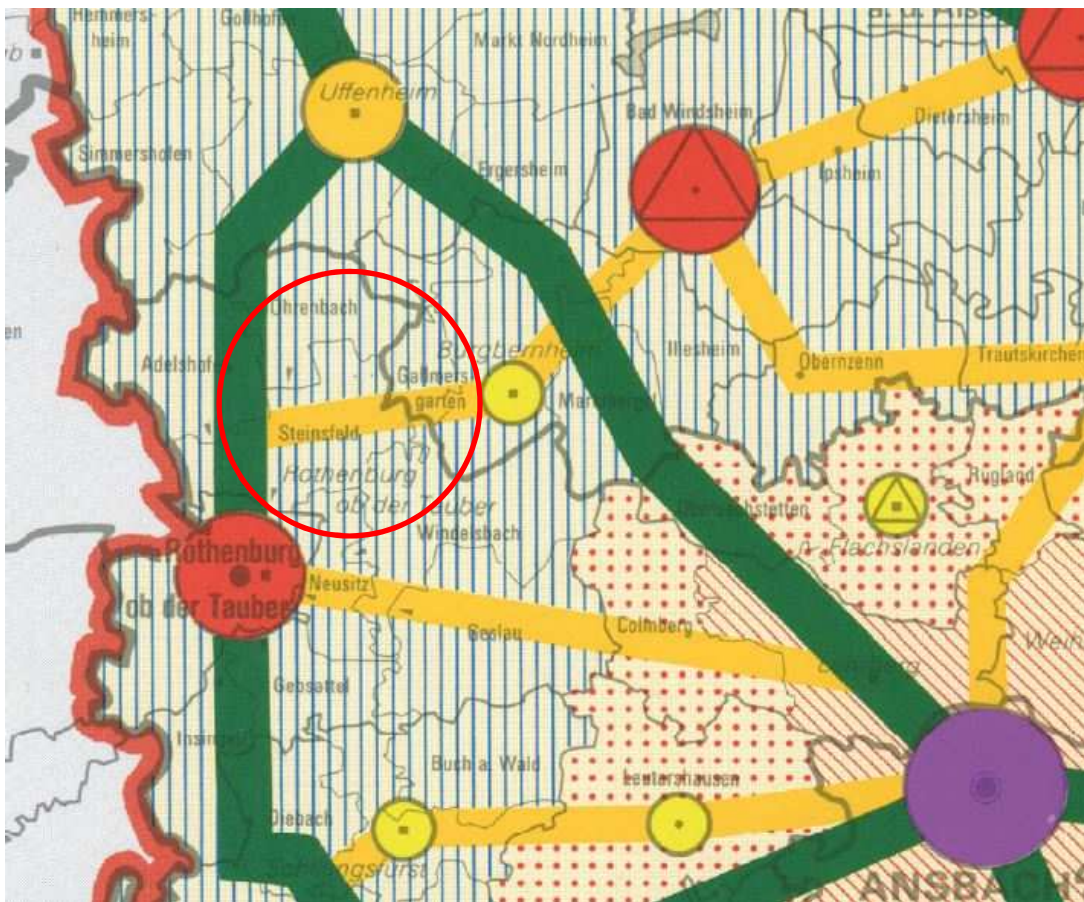


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines Vorranggebietes für Bodenschätze (GI 27 „Endsee Süd-Ost“). Weitere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete befinden sich sowohl in unmittelbarer Nähe als auch in der weiteren Umgebung (GI 28 und GI 29, GI 131, GI 132 und GI 144). Der Regionalplan führt in diesem Zusammenhang ebenfalls Ziele und Grundsätze an, die zu berücksichtigen sind. Als Ziel ist u. a. genannt, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Vorkommen sicherzustellen, besonders vor dem Hintergrund der Endlichkeit der Rohstoffvorkommen (RP8 5.2 Abs. 1, Ziel). Daneben steht die Konzentration des Abbaus auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (RP 8 5.2 Abs. 2, Ziel), verbunden mit dem Nachweis der Erforderlichkeit bei Abweichungen. Als 3. Ziel ist für Vorranggebiete der Vorrang des Belanges der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gegenüber anderen Belangen festgelegt, der einer weiteren Abwägung nicht mehr zugänglich ist.

Für Vorbehaltsgebiete ist als Grundsatz formuliert, dass dem Belang der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht zukommt, das



bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen ist (RP 8 5.2 Abs. 4, Grundsatz).

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Regionalplan jedoch nicht flächenscharf, daher wurde bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan die Abgrenzung der flächenhaften Darstellung durch die Gemeinde definiert. Die in Abb. 3 ersichtliche teilweise Überlagerung der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im randlichen Bereich dieser gemeindlichen Definition der Abgrenzung und stellt kein Hindernis dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde von der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 24 Landes- und Regionalplanung mit Schreiben vom 17.05.2018 angeregt, dass die Gemeinde Steinsfeld eine Anpassung der Abgrenzung zwischen dem Bereich der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und dem geplanten Sondergebiet vornimmt, um die graphische Überlagerung beider Darstellungen aufzuheben. Diese Anregung wird aufgegriffen und demzufolge nimmt die Gemeinde Steinsfeld im Zuge der laufenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Abgrenzung dieser Fläche vor.

Weitere Ziele und Vorgaben betreffen die vorliegende Planung nicht. Ein Widerspruch zum Regionalplan kann daher nicht festgestellt werden.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Steinsfeld gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich südöstlich von Endsee, einem Ortsteil der Gemeinde Steinsfeld, und westlich der Bahnlinie von Steinach b. Rothenburg nach Rothenburg ob der Tauber. Das Nahumfeld ist von landwirtschaftlicher Nutzung und den umgebenden Waldflächen geprägt.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Steinsfeld



Abb. 2: Lage im Raum (BayernAtlas, 2017)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gänzlich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ identisch und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 365, Gemarkung Endsee, Gemeinde Steinsfeld.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ liegt westlich der Bahnlinie von Steinach b. Rothenburg nach Rothenburg ob der Tauber. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,07 ha, die Sonderfläche umfasst ca. 1,58 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 365 – Gmkg. Endsee):

Umwandlung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche in eine extensive Wiesenfläche und Pflanzung einer Strauchhecke

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 365 – Gmkg. Endsee):

Umwandlung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche in einen Krautsaum und Pflanzung einer Strauchhecke

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den befestigten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 336, Gmkg. Endsee) erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die eigentliche Anbindung erfolgt im südlichen Bereich über eine geplante Zufahrt, die vom östlich gelegenen (unbefestigten) Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 369, Gmkg. Endsee) abzweigt. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das Netz der MDN Netzgesellschaft.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 3. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinsfeld als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und als Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinsfeld ist diese Fläche durch das Zeichen für „Fläche für Abgrabungen“ gekennzeichnet; eine Unterscheidung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsflächen findet jedoch nicht statt. Gemäß dem Regionalplan handelt es sich bei der hier dargestellten Fläche um das Vorranggebiet GI 27 „Endsee Süd-Ost“. Auf Grund der bewusst flächenscharfen Abgrenzung dieser Flächen im Regionalplan obliegt der Gemeinde bei der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan die Definition der flächenscharfen Abgrenzung in den Randbereichen. Die sich jetzt ergebende, in Abb. 3 ersichtliche teilweise Überlagerung der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Bereich dieser gemeindlichen Definition der randlichen Abgrenzung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde von der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 24 Landes- und Regionalplanung mit Schreiben vom 17.05.2018 angeregt, dass die Gemeinde Steinsfeld eine Anpassung der Abgrenzung zwischen dem Bereich der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und dem geplanten Sondergebiet vornimmt, um die graphische Überlagerung zu entzerren. Mit der Änderung der Abgrenzung der Flächendarstellung wird diese Anregung aufgegriffen und durch die Gemeinde Steinsfeld umgesetzt. Der neue Verlauf der Abgrenzung der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen folgt der Grenzlinie des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-

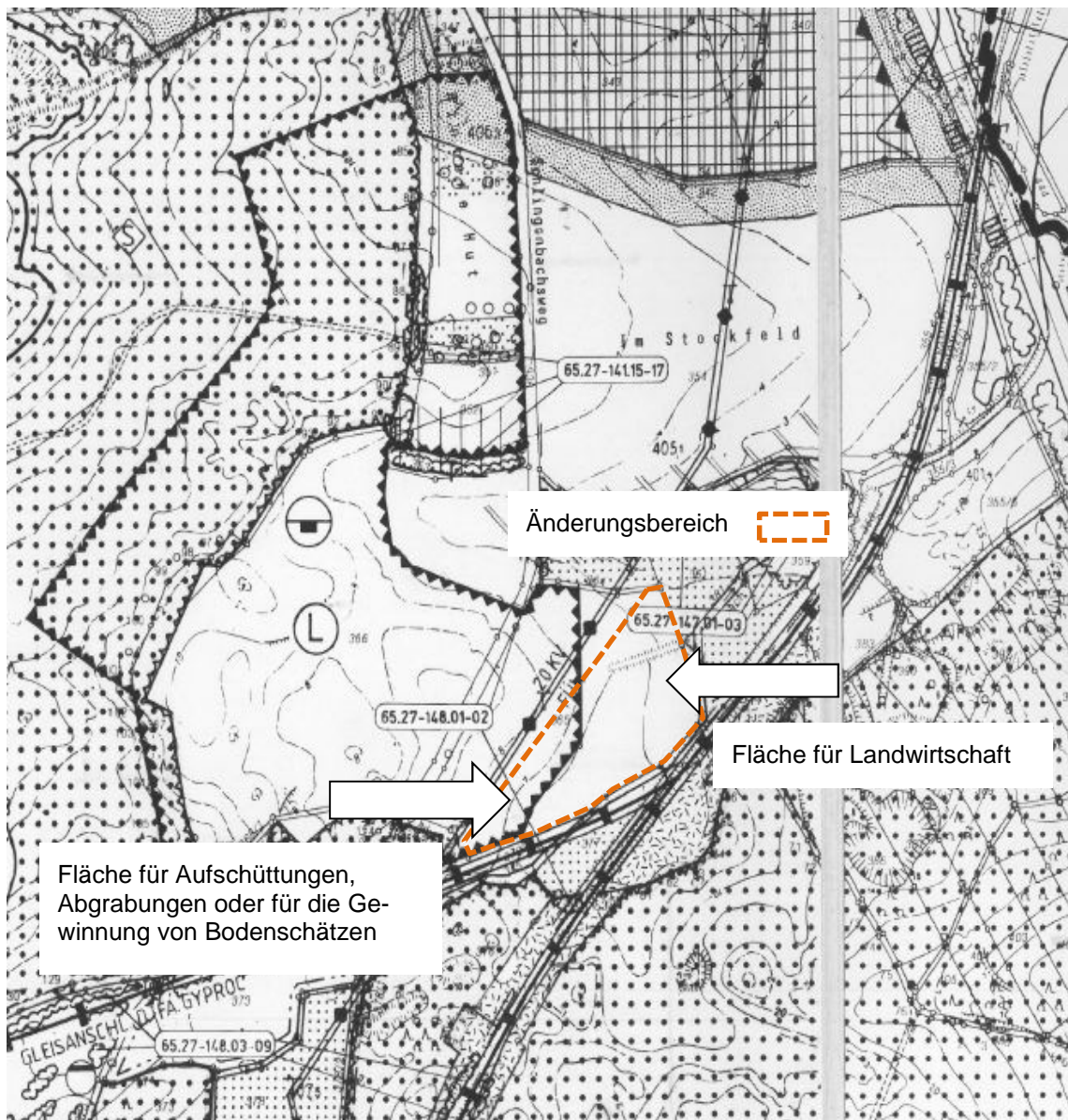


Photovoltaikanlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Auch der im vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich liegende Anteil der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen wird als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Zur Aufhebung der in der Abbildung ersichtlichen Überlagerung der Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit dem Änderungsbereich definiert die Gemeinde Steinsfeld die Abgrenzung des Randbereiches neu.

Die Änderungen sind in der nachfolgenden graphischen Darstellung in Kap. 4.2 ersichtlich.

4.2 Graphische Darstellung der Flächenänderung

bisherige Darstellung



geplante Darstellung

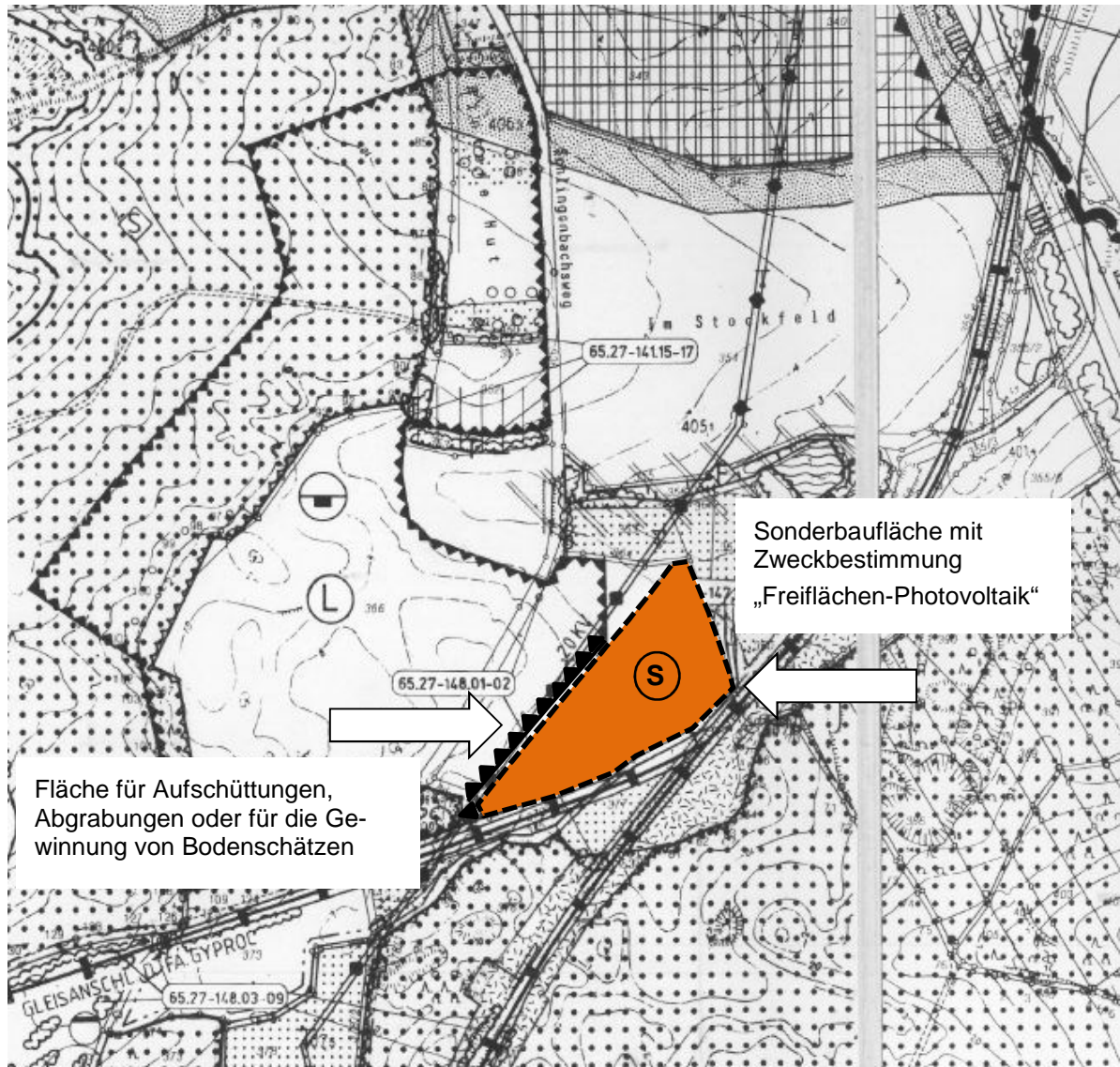


Abb. 3: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“. Im Grunde genommen werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 20. März 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, Text- und Planteil. München

Gemeinde Steinsfeld (2001): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Steinsfeld

Ingenieurbüro Härtfelder (2018): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kett“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach